



We shape the future

Allgemeine Bedingungen

1. Geltung

- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratung, Angebote und sonstige Nebenleistungen der Novoconn Vertriebs GmbH (kurz Novoconn) erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB). Die AGB sind jedenfalls integrierter Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit Novoconn geschlossen wird. Der Auftraggeber erklärt, dass ihm die AGB bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist.
- 1.2. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Einer Bezugnahme oder Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit von Novoconn ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB und nachträgliche Änderungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Novoconn wirksam. Mündliche Vereinbarungen lösen keine Rechtsfolgen aus.
- 1.4. Ein Abgehen von der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen. Änderungen, Ergänzungen oder Kündigungen des Vertrages oder einzelner Vertragsbestandteile sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und können bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur schriftlich in Papierform erfolgen. Im sonstigen Geschäftsverkehr zwischen dem Auftraggeber und Novoconn ist die Schriftform auch gegeben, wenn die Kommunikation via eMail oder anderen elektronischen Medien erfolgt.

2. Angebote, Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von Novoconn sind freibleibend, unverbindlich, vorbehaltlich Verfügbarkeiten und zwischenzeitlichen Buchungen.
- 2.2. Bestellungen/Auftragserteilungen des Auftraggebers müssen in schriftlicher Form erfolgen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Novoconn behält sich das Recht vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.3. Im Fall einer Verschiedenheit zwischen Auftraggeber von Novoconn und dem Werbekunden, mit dem Novoconn diesfalls kein Vertragsverhältnis begründet, ist der Werbekunde Novoconn im Auftrag bekannt zu geben. Auch wenn der Auftraggeber ein für einen Werbekunden tätiger Werbungsmitteiler ist, so ist ausschließlich der Auftraggeber Berechtigter und Verpflichteter aus dem von ihm mit Novoconn begründeten Vertragsverhältnis.

3. Liefer-/Leistungsfristen und Termine

- 3.1. Fristen und/oder Termine, innerhalb der eine Lieferung/Leistung zu erbringen ist, sind gesondert zu vereinbaren. Liefer-/Leistungsfristen und -termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.
- 3.2. Leistungshindernisse, die auf vorübergehende, nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, berechtigen Novoconn, die Lieferungen, Leistungen und/oder vereinbarten Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Derartige Leistungshindernisse stellen z.B. Ausfall einzelner Powerbankterminals, kurze Unterbrechung in einem für das Werbemittel vorgesehenen Powerbankterminal, techn. Gebrechen, Fälle höherer Gewalt sowie alle sonstigen Umstände dar, welche die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei Novoconn selbst oder einem seiner Lieferanten/Subunternehmer eintreten.
- 3.3. Kann Novoconn eine Lieferung/Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht erbringen, ist Novoconn berechtigt, vom Vertrag und in diesem Zusammenhang zusätzlich beauftragten Lieferungen/Leistungen zurückzutreten, wenn der Auftraggeber eine ihm von Novoconn gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber Novoconn die vereinbarten Vergütungen zuzüglich Umsatzsteuer ohne Abzug als pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen.
- 3.4. Novoconn ist bemüht, die mit dem Auftraggeber vereinbarten Einsatz der Werbemittel auf den festgelegten Powerbankterminals einzuhalten. Für fixe Termine des Beginns der Laufzeit des Auftrages sowie für die Vorfuhrdauer übernimmt Novoconn keine Haftung. Ist die Durchführung eines Auftrages auf einem oder mehreren Powerbankterminals unmöglich, ohne dass ein Verschulden des Auftraggebers oder der Novoconn vorliegt, ist der Auftrag für das betreffende Powerbankterminal je nach Vereinbarung entweder zeitlich zu verlegen oder ein anderes Powerbankterminal festzulegen. Nur in Ausnahmefällen werden Aufträge storniert. Davon unberührt bleibt die Bestellung für andere Powerbankterminals, in denen der erteilte Auftrag durchgeführt werden kann. Im Fall des Ausfalls einzelner Powerbankterminals sowie bei einer vom Auftraggeber unverschuldeten Vorfuhrunterbrechung oder eines verspäteten Einschaltbeginns werden ausfallende oder unterbrochene Werbevorführungen nach Ablauf des vorgesehenen Vorfuhrzeitraumes nachgeholt.

- 3.5. Novoconn kann jederzeit aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Aufstellungsstandorte geschlossen werden, Verträge der Novoconn mit den Stand-ortbetreiber enden. Ein Ersatzstandort wird von den Vertragspartnern im Einvernehmen gefunden.

4. Lieferpflichten, Leistungsumfang

- 4.1. Der Umfang der vertraglichen Lieferungen/Leistungen ergibt sich nach dem jeweiligen, mit dem Auftraggeber vereinbarten Leistungsgegenstand. Eine Ausstrahlung des/der Werbemittel mit den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen erfolgt nur nach Genehmigung des Auftraggebers. Die Genehmigung zur Ausstrahlung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einem Arbeitstag ab Zustimmung des/der von Novoconn erstellten Werbemittel schriftlich widerspricht.
- 4.2. Die Bestätigung von Einschaltterminen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese von Novoconn einseitig verlegt werden können, soweit dies aufgrund eingeschränkter Dispositionsmöglichkeiten beim jeweiligen Powerbankterminal erforderlich ist. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist Novoconn in diesem Fall auch zur Umbuchung in andere zum vereinbarten Zeitpunkt verfügbare Powerbankterminals berechtigt.
- 4.3. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Auftraggeber Novoconn alle für die ordnungsgemäße Auftragsausführung benötigten Daten und Informationen (Bild- und/oder Tonträger) mit den jeweils erforderlichen Eigenschaften sowie der entsprechenden Qualität und Datenträgerform zur Verfügung stellen.
- 4.4. Motive, Längenangaben, Freigaben sowie Änderungen müssen mindestens 10 Werktage vor Einschaltbeginn bekannt gegeben werden bzw. vorliegen. Daten für den digitalen Einsatz müssen mindestens 7 Werktage vor Einsatzbeginn vorliegen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 4.5. Novoconn erbringt seine Leistungen im Rahmen des mit dem Auftraggeber vertraglich näher konkretisierten und abschließend geregelten Leistungsumfanges. Leistungen der Novoconn, die durch den vertraglich festgelegten Leistungsumfang nicht gedeckt sind, werden gesondert, nach den allgemein gültigen Tarifen und Preisen der Novoconn, verrechnet.
- 4.6. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbefilme und die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt allein der Auftraggeber. Novoconn ist jederzeit berechtigt, von einem bestätigten Auftrag zurückzutreten, wenn Novoconn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt der Werbefilme unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Vorschriften etc. verstoßen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Vorfuhrgebühr zu entrichten.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber wird bestmöglich dafür sorgen, dass Novoconn ihre vertraglich vereinbarten Lieferungen/Leistungen ordnungsgemäß erfüllen kann. Der Auftraggeber haftet gegenüber Novoconn sowie Dritten für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.
- 5.2. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der übermittelten Daten und/oder sonstigen Informationen (einschließlich Kennzeichen, Logos, Ausstattung, u. dgl.) und erklärt, Novoconn von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit den für den Auftraggeber durchgeführten Werbeschaltungen gegenüber Novoconn geltend gemacht werden könnten, schad- und klaglos zu stellen. Dies schließt insbesondere den Erwerb aller Urheber- und Leistungsschutzrechtlichen Einwilligungen zur Produktion, zur Übermittlung der Bild- und/oder Tonträger an Novoconn sowie zur Ausstrahlung in den gebuchten Kinos mit ein. Novoconn ist gegenüber dem Auftraggeber nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit des Inhaltes der Werbesendungen zu überprüfen.
- 5.3. Der Auftraggeber hat für anfallende Produktionskosten, einschließlich der Abgeltung sämtlicher Urheber- und Leistungsschutzrechte, aufzukommen.
- 5.4. Beanstandungen der Werbevorführung können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese vom Auftraggeber sofort gegenüber Novoconn bekannt gegeben werden. Darüber hinaus ist Novoconn unverzüglich eine schriftliche Anzeige unter genauer Angabe des Powerbankstandortes (Datenblatt) und des Grundes der Beanstandung zu übermitteln.
- 5.5. Alle Spotunterlagen (Datenträger, Bild- und Tonträger) sind Novoconn spätestens zu den vereinbarten Abgabeterminen zur Verfügung zu stellen.



We shape the future

Allgemeine Bedingungen

6. Gefahrentragung und Versendung, Eigentumsrechte, Lagerung des Filmmaterials

- 6.1. Der Auftraggeber übermittelt Novoconn per Datenträger oder FTP Upload / Download alle benötigten Daten und Informationen sowie Bild- und Tonträger frei Haus. Versand- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Übermittlung oder Zurverfügungstellung (einschließlich einer gewünschten Rücksendung von Novoconn an den Auftraggeber) übernimmt der Auftraggeber.
- 6.2. Novoconn organisiert die Verteilung von Bild und Ton des Auftraggebers an die vertraglich vereinbarten Powerbankterminals.
- 6.3. Werbefilme werden von Novoconn bis max. zwei Jahr nach dem Datum der letzten Einschaltung kostenfrei archiviert. Danach ist Novoconn berechtigt, diese zu vernichten bzw. zu löschen.

7. Tarife, Preise, Spesen, Gebühren und Abgaben

- 7.1. Sämtliche Tarife und Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie Werbeabgabe.
- 7.2. Spezialrabatte und Sonderaktionen sind nicht miteinander kombinierbar.
- 7.3. Alle Vergütungen für von Novoconn erbrachte Lieferungen und Leistungen werden jeweils nach den gültigen Tarifen der Novoconn abgerechnet. Eventuelle Tarifänderungen bleiben vorbehalten und treten auch bei bestehenden oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführten Aufträgen sofort in Kraft.
- 7.4. Der Auftraggeber trägt sämtliche Abgaben und Gebühren (z.B. Werbeabgabe u. dgl.), die im Rahmen der beauftragten Leistungserbringung anfallen, und hält dafür Novoconn schad- und klaglos.
- 7.5. Novoconn ist ermächtigt, namens und im Auftrag des Auftraggebers Fremdleistungen von Lieferanten/Subunternehmen in Anspruch zu nehmen. Sofern Novoconn von Lieferanten/Sub-unternehmern in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber Novoconn auf erste Anforderung von allen Verpflichtungen frei zu stellen. Für von Lieferanten/Subunternehmen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingeholte Fremdleistungen berechnet Novoconn dem Auftraggeber eine Handling-Pauschale von 15% des jeweiligen Einzelauftragswertes.

8. Digitalisierung

- 8.1. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die jeweiligen Werbefilme in digitalisierter Form in Datenbanken zu verwenden. Das gilt insbesondere für die Einspeisung, Abspeicherung und/oder Bereithaltung.

9. Rücktrittsrecht, Verschiebung von Einschaltterminen

- 9.1. Der Auftraggeber hat das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Auftrag zurückzutreten. Ab Beginn der Auslieferung an Novoconn ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Für eine Kündigung vor Auslieferung sind Stornogeühren wie folgt zu entrichten:
 - 6 bis 5 Wochen vor Kampagnenstart: 25% der Auftragssumme
 - 4 bis 3 Wochen vor Kampagnenstart: 50% der Auftragssumme
 - bis 7 Tage vor Kampagnenstart: 75 % der Auftragssumme
 - Ab 6 Tage vor Kampagnenstart: 100% der Auftragssumme. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn und sobald Novoconn ihm ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 9.2. Eine Verschiebung von gebuchten Aufträgen innerhalb eines Kalenderjahres ist zulässig, wenn mindestens 4 Wochen vor Einschaltbeginn eine schriftliche Erklärung vorliegt. Gleichzeitig muss ein neuer Einschalttermin vereinbart werden, eine Stornierung ist ausgeschlossen.

10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Die Fakturierung erfolgt mit Auftragserteilung an Novoconn.
- 10.2. Bei Auftragserteilung sind 50% (Fünfzig Prozent) der Auftragssumme, die restlichen 50% (Fünfzig Prozent) bei Beginn der Schaltung am/ an den vereinbarten Powerbankterminals laut Datenblatt) fällig. Alle Preise verstehen sich in EURO, exkl. Ust. und Abgaben. Ust. und allfällige Abgaben sind laut RLG gesondert ausgewiesen.
- 10.3. Rechnungen der Novoconn sind spesen- und abzugsfrei, prompt, netto Kassa, nach Rechnungserhalt zahlbar.
- 10.4. Für Neukunden des Auftragnehmers gilt Vorauszahlung des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung.
- 10.5. Im Fall einer Skontovereinbarung mit dem Auftraggeber ist ein Skontoabzug auf verrechnete Gutschriftenbeträge nicht zulässig.
- 10.6. Überweisungen gelten mit dem Tag ihrer Gutschrift auf einem Konto von Novoconn als eingegangen und werden auf die älteste offene Forderung, und zwar zuerst auf Kosten und anderen Nebengebühren, dann auf Zinsen und dann auf das Kapital angerechnet. Zahlungswidmungen sind unwirksam.
- 10.7. Im Fall des Zahlungsverzugs kann Novoconn Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. in Rechnung stellen und wird dem Auftraggeber zusätzlich allfällige Mahn- Rechtsanwalts- und Inkasso-spesen sowie Portogebühren berechnen.

- 10.8. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gegen Forderungen von Novoconn ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 10.9. Bezahlte der Auftraggeber vereinbarte und fällige Vergütungen nicht vollständig oder rechtzeitig oder sollten sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern, so dass die Zahlung des für Novoconn vereinbarten Entgeltes gefährdet erscheint, oder wird gegen den Auftraggeber der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eingebracht, ist Novoconn berechtigt, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen sowie weitere Leistungen für den Auftraggeber nur gegen Vorauszahlung auszuführen und bei Zahlungsverzug unter Setzung einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen vom Vertrag zurückzutreten.

11. Haftung

- 11.1. Novoconn haftet für vertragliche und außervertragliche Ansprüche des Auftraggebers nur, soweit ihr vorsätzliche oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Novoconn haftet keinesfalls für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Vermögensschäden, einschließlich entgangener Gewinne, sowie für sonstige Schäden jedweder Art, die dem Auftraggeber durch den Ausfall oder die Unterbrechung seiner Werbeeinführungen entstehen.
- 11.2. Schadenersatz und allfällige Regressansprüche gegen Novoconn sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

12. Sonstiges

- 12.1. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird wenn nicht zugesichert. Novoconn wird aber Werbefilme konkurrierender Produkte nach Maßgabe des verfügbaren Platzes nicht unmittelbar hintereinander ausstrahlen.
- 12.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen für Novoconn sowie für sämtliche Zahlungen an Novoconn ist Schladming.
- 12.3. Sämtliche vertraglich vereinbarte Rechte und Pflichten gehen auf der Seite des Auftraggebers auf allfällige Rechtsnachfolger über. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu deren ausdrücklichen Überbindung und einer Mitüberbindung dieser Rechtsnachfolgeklausel. Novoconn ist berechtigt, Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis an andere Unternehmen zu übertragen.
- 12.4. Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, seiner Zahlstelle, Bank- oder Kreditkartenverbindung, etwaiger Einziehungsaufträge sowie seiner UID-Nummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung Novoconn schriftlich anzuzeigen.
- 12.5. Für die Wahrung von Fristen gilt das Datum der Postaufgabe, sofern nicht anders ausdrücklich geregelt.
- 12.6. Gibt der Auftraggeber Änderungen gemäß Punkt 12.4. nicht oder nicht rechtzeitig bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Schriftstücke der Novoconn, insbesondere Mahnungen oder die Erklärung eines Vertragsrücktritts, nicht zu, so gelten die Schriftstücke trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von Novoconn gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.
- 12.7. Dem Auftraggeber ist untersagt, Forderungen und Rechte aus diesem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der Novoconn abzutreten.
- 12.8. Die Vertragsparteien halten fest, dass während der Dauer der Geschäftsbeziehung auch für alle nicht von diesem Vertrag erfassten Leistungen oder Geschäftsvorfälle diese AGB Anwendung finden.
- 12.9. Allfällige mit dem Abschluss dieses Vertrages anfallende Steuern oder Gebühren trägt der Auftraggeber und hält hierfür Novoconn schad- und klaglos.
- 12.10. Für das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht, ausgenommen dessen Kollisionsnormen (IPRG, EVÜ).
- 12.11. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt; unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.
- 12.12. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen mit dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Bezirksgericht 8970 Schladming, Steiermark. Novoconn ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.